

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt, gem. § 46 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 6 a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW)

1. die Anzahl der zum Schuljahr 2020/2021 zu bildenden Eingangsklassen auf acht festzulegen sowie
2. die Verteilung dieser acht Eingangsklassen auf die Standorte wie folgt zu bestimmen:

<b>Grundschulverbund Bergneustadt</b>	<b>3 Eingangsklassen,</b>
<b>Sonnenschule Auf dem Bursten</b>	
(davon zwei Eingangsklassen am Hauptstandort sowie eine am bekenntnisgeprägten Teilstandort)	
<b>Grundschule Hackenberg</b>	<b>3 Eingangsklassen,</b>
<b>Grundschule Wiedenest</b>	<b>2 Eingangsklassen.</b>